

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Innere Verwaltung**  
**Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz**  
**3430 Tulln an der Donau, Langenlebarner Straße 106**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3430

An den  
Präsidenten des Landtages  
von Niederösterreich

**Landtag von Niederösterreich**  
**Landtagsdirektion**

Eing.: 23.11.2015

zu Ltg.-670/V-3/15-2015

-Ausschuss

IVW4-A-1058/025-2015

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.ivw4@noel.gv.at](mailto:post.ivw4@noel.gv.at)  
Fax: 02272/9005-13520 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn

(0 22 72) 9005

Durchwahl

Datum

Dr. Bernhard Schlichtinger 13191 17. November 2015

Betrifft

Resolution, Umsatzsteuerbefreiung bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen für die Feuerwehren"; Entschließung des NÖ Landtages

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 17. Juni 2015, Ltg.-670/V-3/15-2015 hat Herr Landesrat Dr. Pernkopf folgendes Schreiben an Herrn Bundeskanzler Faymann gerichtet:

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Der Landtag von Niederösterreich hat in der Sitzung am 17. Juni 2015 den beiliegenden Resolutionsantrag der Abgeordneten Schagerl und Waldhäusl zur Gruppe 1 des Voranschlages des Landes NÖ für das Jahr 2016 betreffend „Umsatzsteuerbefreiung bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen für die Feuerwehren“ zum Beschluss erhoben.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir, auf die Begründung des Antrags zu verweisen.

Ich darf Sie, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, namens der NÖ Landesregierung neuerlich ersuchen, sich für diese Anliegen einzusetzen und die zuständigen Bundesstellen damit zu befassen.

Mit freundlichen Grüßen  
Landesrat Dr. Stephan Pernkopf

Das Bundeskanzleramt hat am 26. August 2015 folgendes Schreiben an Herrn Landesrat Dr. Pernkopf gerichtet.

Sehr geehrter Herr Landesrat Dr. Pernkopf!

Ihr Schreiben vom 14. Juli 2015, mit dem Sie eine Resolution vom 17. Juni 2015 betreffend „Umsatzsteuerbefreiung bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen für die Feuerwehren“ übermitteln, wurde dem Ministerrat in seiner Sitzung am 25. August 2015 vorgelegt.

In der Beilage übermittle ich Ihnen die Stellungnahme des zuständigen Bundesministeriums für Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Mag. Nicole BAYER eh.

Am 5. August .2015 hat das Bundesministerium für Finanzen folgende Stellungnahme an das Bundeskanzleramt gerichtet:

Bezugnehmend auf das Schreiben vom 24. Juli 2015, mit dem ein Beschluss des niederösterreichischen Landtags vom 17. Juni 2015 zum Thema „Umsatzsteuerbefreiung bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen für die Feuerwehren“ übermittelt wird, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Freiwillige Feuerwehren und Feuerwehrverbände sind aufgrund landesgesetzlicher Regelungen (das Feuerwehrwesen fällt nach landesgesetzlichen Bestimmungen in den Aufgabenbereich der Gemeinden) als Körperschaften des öffentlichen Rechts anzusehen. Dem Hoheitsbereich ist in erster Linie die Brandbekämpfung und im weitesten Sinne auch die Katastrophenhilfe zuzuordnen.

Körperschaften des öffentlichen Rechts sind gemäß § 2 Abs. 3 UStG 1994 iVm § 2 KStG 1988 im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeiten nicht unternehmerisch tätig. Für diese Tätigkeiten ist keine Umsatzsteuer zu entrichten, es besteht allerdings auch keine Möglichkeit, für Leistungsbezüge in diesem Bereich (z.B. Beschaffung von Fahrzeugen, Gerätschaften und sonstigen Ausrüstungsgegenständen) Vorsteuern geltend zu machen.

Diese Regelung entspricht dem EU-Mehrwertsteuerrecht, an das Österreich seit dem EU-Beitritt gebunden ist. Nach Art. 13 Abs 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG gelten Staaten, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts nicht als Steuerpflichtige, soweit sie Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten oder Umsätzen Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben.

Für Österreich besteht daher schon aus unionsrechtlichen Gründen keine Möglichkeit, die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehren oder anderer Organisationen, die im Hoheitsbereich tätig sind, dem gewerblichen (unternehmerischen) Bereich zuzuordnen und ein Vorsteuerabzugsrecht einzuräumen. Es darf in diesem Zusammenhang erwähnt werden, dass auch in anderen vergleichbaren hoheitlichen Bereichen der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist, wie z. B. für Einsatzgeräte der Polizei oder des Katastrophendienstes des Bundesheeres.

05.08.2015

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc  
(elektronisch gefertigt)

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

Dr. Stephan Pernkopf

Landesrat